



Allgemeine Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Fakultät II der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 22. April 2014

Inhaltsverzeichnis

	2
§ 1 ZWECK DER GESCHÄFTSORDNUNG	2
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG	2
§ 3 AUFGABEN	2
§ 4 SITZUNGEN	2
§ 5 PROTOKOLLFÜHRUNG	3
§ 6 ABLAUF DER SITZUNGEN	3
§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
§ 8 REDE-, ANTRAGS- UND STIMMRECHT	3
§ 9 ABSTIMMUNG	3
§ 10 ANFECHTUNG DER ABSTIMMUNG	3
§ 11 AUFHEBUNG VON BESCHLÜSSEN	4
§ 12 ANTRAGSVERFAHREN	4
§ 13 ÄUßERUNGEN UND ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	4
§ 14 INKRAFTTRETEN	4

Präambel

Aufgrund § 65 a Abs. 1, S. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 01.01.2005, vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 11 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten (kurz OS) hat sich die Fachschaftsvertretung der Fakultät II am 22. April 2014 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dieser Geschäftsordnung am 25. April 2014 zugestimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Zuständigkeiten der Fachschaftsvertretung der Fakultät II.

§ 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung der Fakultät II ist in § 26 OS geregelt.

§ 3 Aufgaben

Die Fachschaftsvertretung der Fakultät II entscheidet laut § 25 OS über fakultätsbezogene Studienangelegenheiten und Aufgaben.

§ 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen der Fachschaftsvertretung der Fakultät II finden in der Vorlesungszeit mindestens einmal statt. Der Fachschaftssprecher leitet diese. Das Stattfinden der Sitzungen wird in der Regel fünf Werktage im Voraus durch Aushang am Schwarzen Brett der Verfassten Studierendenschaft (VS) im Schlossbau bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind gemäß § 7 OS hochschulöffentlich. Ausnahmen sind im selben § 7 geregelt.

§ 5 Protokollführung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollant vom Fachschaftssprecher bestimmt.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste erstellt.
- (3) Das Protokoll ist zur Unterrichtung der Hochschulöffentlichkeit am Schwarzen Brett der VS im Schlossbau auszuhängen.

§ 6 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzung wird vom Fachschaftssprecher bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Falls nötig, wird von diesem eine Redeliste geführt.
- (2) Vor Beginn der Sitzungen wird eine Tagesordnung festgelegt.
- (3) Am Ende jeder Sitzung steht der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Fachschaftsvertretung der Fakultät II ist gemäß § 8 OS beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Alle anwesenden Personen haben uneingeschränktes Rederecht. Ebenso sind alle anwesenden Personen berechtigt an einem Meinungsbild teilzunehmen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten an den Fachschaftssprecher zu stellen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Fachschaftsvertretung der Fakultät II; bei Abstimmungen kann der Fachschaftssprecher jedoch jederzeit ein Meinungsbild der Anwesenden einfordern.

§ 9 Abstimmung

- (1) Die Redeleitung stellt die Fragen so, dass sich diese mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.
- (2) Wird keine geheime Wahl beantragt, wird per Handzeichen abgestimmt.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt.

§ 10 Anfechtung der Abstimmung

Im Falle einer Anfechtung wendet sich der Anfechtende an die Schlichtungskommission (SchliKo). Diese berät über die Anfechtung und entscheidet sich für oder gegen eine Neuabstimmung.

§ 11 Aufhebung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit aufgehoben und die Beratung erneut eröffnet werden.
- (2) Durch die Annahme des Antrags auf Wiedereröffnung gilt ein früher gefasster Beschluss als aufgehoben.

§ 12 Antragsverfahren

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" abgehandelt, sofern sie nicht der Sache nach einem anderen Tagesordnungspunkt zuzuordnen sind.
- (2) Zusatzanträge werden nach dem ursprünglichen Antrag behandelt.
- (3) Über Gegenanträge wird zuerst abgestimmt; im Falle der Annahme ist der ursprüngliche Antrag abgelehnt.

§ 13 Äußerungen und Anträge zur vorläufigen Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen und Anträge zur vorläufigen Geschäftsordnung (GO) werden unmittelbar und sofort behandelt.
- (2) Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem aktuellen Thema der Sitzung befassen, ansonsten sind sie unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zu stellen.
- (3) Äußerungen zur GO sind insbesondere:
 - a) Hinweise zur GO
 - b) Anfragen zur GO
 - c) die Zurückziehung eines Antrages oder einer Anfrage
 - d) die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages oder einer Anfrage
- (4) Anträge zur GO sind insbesondere:
 - a) der Antrag auf Aussetzung
 - b) der Antrag auf Vertagung
 - c) der Antrag auf Nichtbefassung
 - d) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - e) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung


§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 25. April 2014



Sarah Göggel
(Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft)



Lisa Laur
(Fachschaftssprecherin der Fakultät II)